OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302306/6/BZ

Datum:
Linz, 6. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der B.V., X, L., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H.B., X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22. März 2019, GZ: 0014266/2017, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 50 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. März 2019, GZ: 0014266/2017, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach §§ 3 Abs. 1 iVm 28 Abs. 1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als Betreiberin und Gewerbeinhaberin des Gewerbes ‚Gastgewerbe in der Betriebsart eines Gasthauses' im Standort L., X (Lokal ‚B.'), nachstehend angeführte Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Die Finanzpolizei hat am 07.02.2017 um 13.45 Uhr an der genannten Adresse im genannten Lokal, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG und des Einkommensteuergesetzes § 89 (3) durchgeführt. Dabei wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
Die kroatische Staatsangehörige, Frau S.G., geb. x, wurde zu Kontrollbeginn beim Abwischen und Wegräumen von Geschirr im o.a. Lokal hinter der Bar betreten. Laut eigenen Angaben waren ihre ausgeübten Tätigkeiten Ausschank, kellnern und kassieren, am Kontrolltag ab 11.26 Uhr.
Es konnte für die Beschäftigung von Frau G. eine arbeitsrechtliche Bewilligung nicht vorgelegt werden. Die Kriterien für einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang waren für Frau G. nicht erfüllt, deshalb kommt auch die Anwendung des § 3 AuslBG und nicht des § 32a AuslBG zum Tragen.
Sie sind Pächterin und Betreiberin des oben genannten Gewerbes. Sie sind damit als Arbeitgeberin verwaltungsstrafrechtlich für die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern in Ihrem Lokal verantwortlich.
[...]"

In der Begründung führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand der der Bf angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt sei. Den Schuldentlastungsbeweis hätte die Bf mit ihrer Rechtfertigung nicht erbringen können. Vielmehr sei die gegenständliche Verwaltungsübertretung im Zuge der Niederschrift von der Beschuldigten eingeräumt worden. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung sei daher auch hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen. Abschließend legt die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung herangezogenen Gründe dar.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die von der Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 18. April 2019, mit der die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die angemessene Herabsetzung der verhängten Strafe beantragt werden.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Tatvorwurf bestritten wird. Frau G. sei im genannten Lokal nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 24. April 2019 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. November 2019. Zu dieser Verhandlung sind der rechtsfreundliche Vertreter der Bf, ein Vertreter des Finanzamtes und zwei Vertreter der belangten Behörde erschienen. Zeugenschaftlich wurden B.S. sowie M.D. von der Finanzpolizei einvernommen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 7. Februar 2017 um 13.45 Uhr fand im Lokal „B.“ in L., X, eine Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei statt. Bei dieser Kontrolle wurde Frau S.G. arbeitend hinter der Bar angetroffen.

Die Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Pächterin und als Gewerbeinhaberin Betreiberin des Lokals „B.“ in L., X. Der Verpächter, Herr B.S. hat in dieser Zeit als Kellner im gegenständlichen Lokal gearbeitet. Die Bf hat Frau S.G. nicht persönlich gekannt und mit ihr auch keinerlei Vereinbarungen getroffen. Die Bf war auch zum Kontrollzeitpunkt nicht im Lokal anwesend.

Es lagen keine arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen für Frau S.G. vor.

II.3. Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und dem durchgeführten Beweisverfahren und sind unstrittig. Insbesondere hat die Beschuldigte im Rahmen einer Einvernahme bei der belangten Behörde die Tat eingestanden und sich reumütig gezeigt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

§ 2 AuslBG lautet:

(1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung
   a) in einem Arbeitsverhältnis,
   b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
   c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
   d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
   e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

(3) Den Arbeitgebern gleichzuhalten sind
   a) in den Fällen eines arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses (Abs. 2 lit. b) der Vertragspartner,
   b) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, sofern nicht lit. d gilt, oder der Veranstalter,
   c) in den Fällen des Abs. 2 lit. e auch der Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und des § 5a Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984,
   d) der ausländische Dienstleistungserbringer, dem eine EU-Entsendebestätigung nach Maßgabe des § 18 Abs. 12 auszustellen ist und

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. [...]

III.2. Der Bf wird gegenständlich vorgeworfen, dass sie am 7. Februar 2017 im Lokal „B.“ in Linz, X, Frau S.G. beschäftigt hat, ohne dass eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung vorlag.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, ist der Begriff der Beschäftigung durch § 2 Abs. 2 AuslBG unter anderem in der Weise bestimmt, dass die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigung gilt. Maßgebend für diese Einordnung in den Beschäftigungsbegriff ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Als (der Bewilligungspflicht unterworfenes) Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 leg. cit. ist u.a. auch eine kurzfristige oder aushilfsweise Beschäftigung anzusehen. Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung (vgl. § 2 Abs. 2 AuslBG) in einem Arbeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Auf eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zu Stande gekommen ist, ... kommt es hingegen nicht an (VwGH 01.07.2010, 2008/09/0367).

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass Frau S.G. von den Organen der Abgabenbehörde in dem in Rede stehenden Lokal arbeitend hinter der Bar betreten wurde.
Die Beschäftigung der ausländischen Staatsangehörigen sowie das Nichtvorliegen arbeitsmarktrechtlicher Papiere wird von der Bf auch nicht bestritten, sodass ihr die gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind

nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Wenn die Bf vorbringt, dass sie sich nicht regelmäßig im Lokal aufgehalten hat und auch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht vor Ort war und deshalb nicht gewusst hatte, dass Frau G. sich alleine im Lokal befindet sowie dass sie sich auf den einvernommenen Zeugen verlassen hat, so ist dem entgegenzuhalten, dass sie jedenfalls dazu verpflichtet gewesen wäre, ein entsprechendes Kontrollsystem dahingehend einzurichten, dass nicht Personen ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung in ihrem Lokal anwesend bzw. tätig sind.

Will der Dienstgeber verhindern, dass Beschäftigungsverhältnisse durch Aufnahme einer Beschäftigung in seinem Betrieb ohne seine Zustimmung bzw. ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung begonnen werden, muss er ein wirksames Kontrollsystem einrichten bzw. entsprechende Weisungen erteilen und deren Befolgung sicherstellen. Für die mangelnde Effektivität seines Kontrollsystems hat der Dienstgeber unabhängig von seinem Verschulden einzustehen (VwGH 3.12.2013, 2012/08/0026; 17.1.2014, 2013/08/0281; 14.3.2014, 2012/08/0029; 26.5.2014, 2012/08/0207).

Die Bf wäre somit – selbst für den Fall, dass sie nichts von der Anwesenheit bzw. Tätigkeit der Frau G. in ihrem Lokal gewusst haben will – verpflichtet gewesen, ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten. Dass ein solches eingerichtet war, hat die Bf selbst nicht einmal behauptet.

Im Verfahren sind somit keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der Bf am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die belangte Behörde ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 700 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Strafmildernd hat die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die lange Dauer des Verfahrens gewertet. Straferschwerend wurde nichts gewertet.

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Rechtsvertreter der Bf angegeben, dass er die aktuellen Einkommensverhältnisse nicht kenne, zwischenzeitlich allerdings Sorgepflichten für zumindest 1 Kind bestehen.

Die belangte Behörde hat über die Bf die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in der Höhe von 1.000 Euro verhängt.
Zu den bereits von der belangten Behörde berücksichtigten Milderungsgründen kommt noch, dass die Bf gegenüber der belangten Behörde ein reumütiges Geständnis abgegeben hat. Zudem bestehen mittlerweile Sorgepflichten für zumindest 1 Kind. Diesen Milderungsgründen stehen keine Erschwerungsgründe gegenüber.

Insgesamt ist daher von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen, weshalb § 20 VStG anzuwenden ist und die gesetzliche Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann. Die herabgesetzte Strafe erscheint auch ausreichend, um die Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

III.5. Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Beschwerde war jedoch insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die gemäß § 16 Abs. 1 und 2 VStG festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabzusetzen waren. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 50 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Soweit die Entscheidung von der Beweiswürdigung abhängig war, wurde diese nach Durchführung einer Verhandlung getroffen und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner